

**CISG Advisory Council
Opinion No. 17
Freizeichnungsklauseln in CISG-Verträgen***

OPINION

1. Das Übereinkommen regelt die Einbeziehung und Auslegung von Klauseln, welche die Haftung des Schuldners für Nichterfüllung oder Mängel in der Erfüllung eines internationalen Kaufvertrages beschränken oder ausschließen („Haftungsbeschränkungs- und -ausschlussklauseln“).

2. Aufgrund des in Artikel 6 CISG niedergelegten Prinzips der Vertragsfreiheit können die Parteien durch Haftungsbeschränkungs- und -ausschlussklauseln von den Vorschriften des Übereinkommens abweichen.

3. Artikel 11 CISG schließt die Anwendung von Formerfordernissen für Freizeichnungsklauseln des ansonsten anwendbaren Rechts oder der ansonsten anwendbaren Rechtsvorschriften aus.

4.(a) Das Übereinkommen schließt gläubigerschützende Vorschriften des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Rechtsvorschriften nicht aus, die auf Konzepten wie absichtlicher oder vorsätzlicher Vertragsverletzung, grober Fahrlässigkeit, Verletzung einer maßgeblichen Bestimmung, grober Ungerechtigkeit, Unzumutbarkeit oder Übervorteilung beruhen.

(b) Bei der Anwendung solcher Vorschriften sind jedoch der internationale Charakter des Vertrages und die allgemeinen, dem CISG zugrundeliegenden Grundsätze zu beachten, einschließlich des Prinzips der Vertragsfreiheit und des Maßstabes des Vernünftigen.

*Deutsche Übersetzung von cand. iur. Till Steffen Maier-Lohmann, wissenschaftlicher Hilfsassistent von Frau Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.